

# MERKBLATT für die ENTSORGUNG von ABFÄLLEN in tierärztlichen Ordinationen

## I) Ablieferungspflichtige tierische Nebenprodukte gemäß § 10 TMG

- Gesetzliche Grundlagen: Tiermaterialiengesetz – TMG BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2013
- Tiermaterialienverordnung BGBl. II Nr. 484/2008 i.d.F. BGBl. II Nr. 141/2010,
- Wiener Tiermaterialienverordnung, LGBl. Nr. 16/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 21/2014
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte,
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind getötete und verendete Heimtiere, Material der Kategorie 1 und müssen daher **gem. § 10 Abs. 1** an einen zugelassenen oder registrierten Betrieb abgeliefert werden.

Gemäß den derzeitigen rechtlichen Vorgaben ist ein Transport der in der Ordination anfallenden tierischen Nebenprodukte durch den Tierarzt, unter Einhaltung folgender Bestimmungen, möglich:

- Das transportierte Material muss identifizierbar sein und entweder in fest verschlossenen neuen Verpackungen oder in abgedeckten leeren Behältnissen transportiert werden.
- Der Behälter, in dem das Material transportiert wird, muss lecksicher und abgedeckt sein und darf nur zum Transport von tierischen Abfällen derselben Kategorie verwendet werden
- Der Behälter ist im Farbcode schwarz mit der Aufschrift zu versehen:  
Material der Kategorie 1 – Nur zur Entsorgung

- Der Behälter muss nach jedem Transport gesäubert, desinfiziert und anschließend bis zum nächsten Transport so aufbewahrt werden, dass er nicht verschmutzt wird
- Der Empfängerbetrieb hat die Übernahme der abgelieferten tierischen Nebenprodukte, Material der Kategorie 1 zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind vom Tierarzt 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzuweisen.

**Anmerkung:** Für nicht ablieferungspflichtige Abfälle gemäß § 10 TMG ist auch das Abfallwirtschaftsgesetz anzuwenden.

## **II) Auflistung von Abfallarten, die möglicherweise anfallen:**

### **1. KANÜLEN, SPITZE UND SCHARFE GEGENSTÄNDE (LANZETTEN, SKALPELLKLINGEN, AMPULLENRESTE,...)**

**Schlüsselnummer 97105<sup>1</sup> „Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle u. dgl., gemäß ÖNORM S 2104“:**

Die verletzungsgefährdenden Gegenstände, welche in

- **ausreichend stich- und bruchfesten**
- **flüssigkeitsdichten**
- **undurchsichtigen und**
- **dauerhaft fest verschließbaren Behältern** gesammelt werden müssen, sind nicht gefährlicher Abfall.

**ACHTUNG!:** Diese Abfälle dürfen seit 13. August 2005 nicht mehr über den Restmüll entsorgt werden, da der Restmüll in Wien **keiner gesicherten thermischen Behandlung** zugeführt wird. Siehe § 25 AbfallbehandlungspflichtenVO (BGBl. II Nr. 102/2017)

Entsprechende Spritzenkübel können auf den **13 Problemstoffsammelstellen** (PROSA) bei den **Mistplätzen** der MA 48 von **Montag-Samstag zwischen 7 und 18 Uhr** abgegeben werden. **Pro Quartal** ist die Abgabe eines ca. **2,5l** genormten (ÖNORM S 2104) Kübels **kostenlos**. Es besteht aber die Möglichkeit weitere Spritzenkübeln gegen ein Entgelt (z.B. 5 Euro je 3l) zu entsorgen.

Leere Spritzenkübel sind bei den Problemstoffsammelstellen bei den Mistplätzen erhältlich (2l Kübel um ca.1,80 Euro).

Bei der Abgabe ist der Tierärzteausweis vorzuweisen. Die Abgabe des Kübels wird auf einem Abgabeschein bestätigt (wichtig für die Aufzeichnungspflicht!). Der Abgabeschein wird bei der 1. Abgabe vom Mistplatzpersonal ausgegeben.

### **2. MEDIZINISCHE ABFÄLLE OHNE VERLETZUNGSGEFAHR**

**Schlüsselnummer 97104<sup>1</sup> „Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, gemäß ÖNORM S 2104“:**

Nicht gefährlicher Abfall wie z. B. blutige Tupfer, Wundverbände, Einmalspritzen ohne Kanüle, OP-Einmalabdecktücher, etc. sind, soweit keine Infektionsgefahr von ihnen ausgehen kann, in einem undurchsichtigen, ausreichend festen, verschlossenen Kunststoff sack über den Restmüll zu entsorgen.

<sup>1</sup>Schlüsselnummer nach Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409

### **3. INFEKTIÖSE ABFÄLLE, die einer besonderen Behandlung bedürfen**

**Schlüsselnummer 97101<sup>1</sup> „Abfälle die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen können, z.B. mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall gemäß ÖNORM S 2104“:**

Fallen nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen gemäß ADR Kategorie A und B (Risikogruppen 2,3,4 gem. RL 2000/54/EG) und mit gefährlichen Erregern behaftetes Material gemäß ADR Kategorie A an, sind diese als gefährlicher Abfall einzustufen und über berechnigte Sammler\*innen und/oder Behandler\*innen für gefährliche Abfälle zu entsorgen. Weiters handelt es sich beim Transport dieser Abfälle um Gefahrgut im Sinne des ADR und ist entsprechend dem ADR der Klasse 6.2

- UN 2814 ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen (virusbedingte hämorrhagische Fieber, MKS, Tollwut) oder
- UN 2900 ansteckungsgefährlicher Stoff, nur gefährlich für Tiere (Rinderpest-Virus, Schweinefieber, usw.)

zuzuordnen.

Bei der Beförderung von Abfällen dieser Abfallart sind die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.) zu beachten. Dem Beförderer (Abfallsammler\*in) sind alle gefahrenrelevanten Eigenschaften zur Verfügung zu stellen. Dieser kann Sie auch beraten oder Sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gefahrgutbeförderungsgesetz unterstützen. Bei Fragen können Sie sich auch per E-Mail [landesfahrzeugpruefstelle@ma46.wien.gv.at](mailto:landesfahrzeugpruefstelle@ma46.wien.gv.at) an die Magistratsabteilung 46, Landesfahrzeugprüfstelle wenden.

### **4. FOTOHEMIKALIEN**

**Schlüsselnummer 52723<sup>1</sup> „Entwicklerbäder“**

**Schlüsselnummer 52707<sup>1</sup> „Fixierbäder“:**

Fixierbäder, Entwicklerbäder und Spülwasser sind gefährlicher Abfall und über berechnigte Sammler\*innen und/oder Behandler\*innen zu entsorgen. Das Einleiten von Fotochemikalien in den Kanal ist verboten (siehe Punkt III). Beabsichtigen Sie Fotochemikalien selbst zu behandeln, mit dem Ziel die Abwässer in den Kanal einzuleiten, ist mit der Stadt Wien - Umweltschutz und Wien Kanal Kontakt aufzunehmen.

### **5. ARZNEIMITTELABFÄLLE**

**Schlüsselnummer 53510<sup>1</sup> „Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel“:**

Arzneimittel mit Zytostatica und Zytotoxica oder unsortierte Arzneimittel sind gefährliche Abfälle. Die Abfälle sind über berechnigte Sammler\*innen und/oder Behandler\*innen zu entsorgen.

### **6. DESINFEKTIONSMITTEL**

**Schlüsselnummer 53507<sup>1</sup> „Desinfektionsmittel“:**

Diese gelten als gefährlicher Abfall und sind über berechnigte Sammler\*innen bzw. Behandler\*innen zu entsorgen. Desinfektionsmittel dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (siehe Punkt III).

## **7. ELEKTROALTGERÄTE:**

Elektrische und elektronische Geräte, die wie im privaten Haushalt verwendet werden (dual-use-Geräte wie z.B. PC, Monitor, Kühlschrank etc.), können seit 13.08.2005 kostenlos bei den Sammelstellen der MA 48 abgegeben werden. In haushaltsähnlichen Mengen sind für gefährliche Abfälle (Problemstoffe) keine Begleitscheine notwendig. Beispielhaft erwähnt sind folgende Elektronikschrottschlüsselnummern:

- 35205**<sup>1</sup>: „Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (z.B. Propan, Butan) – gefährlicher Abfall“
- 35212**<sup>1</sup>: „Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte“  
- gefährlicher Abfall
- 35221**<sup>1</sup>: „Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Großgeräte“  
- nicht gefährlicher Abfall
- 35231**<sup>1</sup>: „Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Kleingeräte“  
- nicht gefährlicher Abfall

## **8. RESTMÜLL (= Siedlungsabfall), Schlüsselnummer 91101<sup>1</sup> „Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle“:**

Aufzeichnungen über die Entsorgung dieser nicht gefährlichen Abfälle können vereinfacht geführt werden, wenn diese über die kommunale Sammlung (MA 48) erfolgt. Aufzuzeichnen sind Abfallart, Übernehmer (in Wien die MA 48), Intervall der Abholung und Fassungsvermögen der Behälter. Für **Verpackungsabfälle** gelten ebenfalls diese vereinfachten Aufzeichnungen, wenn ein Vertrag mit einem Entsorgungssystem abgeschlossen wurde.

## **III) ABWASSERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN:**

Verdünnte Lösungen können nach Maßgabe wasserrechtlicher Bestimmungen (Kanalgrenzwertverordnung LGBl. Nr. 2/1990 und Abwasseremissionsverordnung BGBl. II Nr. 268/2003) in die Kanalisation eingeleitet werden. Empfohlen wird eine Rücksprache mit Wien Kanal.

**Jedenfalls nicht eingeleitet werden dürfen** entsprechend der Abwasseremissionsverordnung für den medizinischen Bereich

1. nicht zur Anwendung gelangte
  - Konzentrate von Arznei-, Desinfektions-, Lösungs- oder Reinigungsmittel,
  - Röntgenkontrastmittel,
  - Desinfektions- oder Reinigungsmittel mit einer Wirkstoffkonzentration von größer als zwei Masseprozent,
  - Konzentrate oder Reste von Laborchemikalien.
2. Aldehydlösungen aus der präoperativen Konservierung und Fixierung
3. Verbrauchte unbehandelte fotografische Bäder
4. Vollblut (z.B. aus der Entsorgung überlagerter Blutkonserven)

## **IV) Sonstige Bestimmungen (Identifikationsnummer, Aufzeichnungen etc.)**

### **a) IDENTIFIKATIONSNUMMER:**

Wenn im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit wiederkehrend, **mindestens 1x jährlich** gefährliche Abfälle anfallen, ist das binnen **1 Monat** nach Aufnahme der Tätigkeit, im Wege des Elektronischen Datenmanagements zu melden. Unter der Internetadresse [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) kann die Registrierung durchgeführt werden. Nach dem Eintragen der Firmendaten auf den folgenden Internetseiten wird der Registrierungsantrag elektronisch an das Umweltbundesamt übermittelt. In der Folge wird eine 13-stellige Identifikationsnummer (GLN-Nummer) zugewiesen und das Passwort mit Username per Post zugestellt. Die Registrierung ist erst mit der erstmaligen **Anmeldung** und der Eingabe aller restlichen Daten wie z.B. Branche und Standorte abgeschlossen.

Gefährlicher und nicht gefährlicher Abfall darf nur an berechnigte Sammler\*innen bzw. Behandler\*innen abgegeben werden. Im elektronischen Register kann österreichweit nach registrierten Sammler\*innen und/oder Behandler\*innen gesucht werden.

### **b) ALLGEMEINE AUFZEICHNUNGSPFLICHT:**

Für jedes Kalenderjahr sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle zu führen. Diese Aufzeichnungen sind **7 Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Bei **gefährlichen Abfällen** (ausgenommen Problemstoffe) sind die entsprechenden **Begleitscheine** ebenfalls 7 Jahre aufzubewahren, um der Aufzeichnungspflicht zu entsprechen. [www.umweltschutz.wien.at/abfall/pdf/begleitschein.pdf](http://www.umweltschutz.wien.at/abfall/pdf/begleitschein.pdf)

### **c) BEGLEITSCHNEINE:**

Werden gefährliche Abfälle übergeben, ist ein Begleitschein auszufüllen:

[www.umweltschutz.wien.at/abfall/pdf/begleitschein.pdf](http://www.umweltschutz.wien.at/abfall/pdf/begleitschein.pdf)

**Vom Tierarzt sind folgende Angaben einzutragen:**

- a. **Art und Menge** des gefährlichen Abfalls in kg
- b. **Abfallcode** (Schlüsselnummer nach Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409, aktuelle Liste der Abfallarten unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) unter „Aktuelles Abfallverzeichnis“)
- c. **Name, Anschrift, Postleitzahl des Anfallorts und Identifikationsnummer des Übergebers,**
- d. **Datum des Transportbeginns**
- e. **sowie Name und Anschrift des Übernehmers** (Sammler\*in oder Behandler\*in, nicht Transporteur!). Die Richtigkeit dieser Angaben ist mit eigenhändiger **Unterschrift zu bestätigen**, sowie
- f. die **fortlaufende Begleitscheinnnummer** (kann jährlich neu begonnen werden).

Der **Transporteur** hat seinen Namen und seine Anschrift und die Art des Transportes im Begleitschein anzugeben und die Richtigkeit der gemachten Angaben zu bestätigen.

Der **Übernehmer** hat auf dem Begleitschein seine Identifikationsnummer, die Postleitzahl des Empfangsortes und das Datum der ordnungsgemäßen Übernahme der gefährlichen Abfälle anzugeben und mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Eine Durchschrift des Begleitscheines ist nach evtl. notwendiger Korrektur innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, vom Übernehmer an den Übergeber zu übermitteln.

**d) ANSPRECHPARTNER** bei weiteren Fragen:

**Stadt Wien – Veterinäramt und Tierschutz (MA 60):**

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 4, Tel.: 4000 – 8060

**Stadt Wien – Umweltschutz (MA 22):**

1200 Wien, Dresdner Straße 45 Tel.: 4000 – 73717

Stand: August 2022